

# **Förderung von Seelsorge und christlich-spirituelle Profilpflege bei rechtlich selbständigen Trägern caritativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

## **- Verfahrensregelungen -<sup>1</sup>**

Die finanzielle Unterstützung förderwürdiger Maßnahmen erfolgt im Förderverfahren 2023 und in den Folgejahren bis zum Widerruf gemäß dieser Regelungen in der nachfolgend dargestellten Art und Weise.

### **Förderbereich 1:**

#### **1. Pauschale: Zeitaufwand**

Seelsorge und christliche Profilpflege kosten Zeit. Zeit, sich mit seinen geistigen und geistlichen Grundlagen auseinanderzusetzen. Zeit für Kommunikation und Dialog. Zeit für entsprechende Maßnahmen. Ein Schwerpunkt dieses Verfahrens ist deshalb die Förderung von Zeitressourcen. Dabei kommen Zeit – Förderpauschalen zur Anwendung, die sich an den jeweils gültigen Eck-Personenwerten der Diözese orientieren.

Die Teilnahme von Mitarbeiter:innen und Führungs-/Leitungskräften an Maßnahmen des Trägers, die der Seelsorge / dem christlichen Profil dienen, kann mit folgenden *Pauschalbeträgen* unterstützt werden:

#### **Angaben pro Tag:**

- Führungs- / Leitungskraft: 300 €
- Mitarbeiter:in - unabhängig vom Arbeitsfeld: 260 €
- Auszubildende: 80 €

#### **Angaben pro Stunde:**

- Führungs- / Leitungskraft: 38 €
- Mitarbeiter:in - unabhängig vom Arbeitsfeld: 33 €
- Auszubildende: 10 €

Die angegebenen Tagessätze stellen den Höchstsatz für die teilnehmenden-bezogene Förderung pro Tag dar. Aus Antrag und Bericht muss hervorgehen, wie die Verteilung der Teilnehmenden (Leitung, MA, Azubi) ist/war. Andere mit den

---

<sup>1</sup> Grundlage ist jeweils die im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichte Richtlinie zur Förderung von Seelsorge und christlich-spirituelle Profilpflege bei rechtlich selbständigen Trägern caritativer Einrichtung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Teilnehmenden verbundene Kosten (etwa: Fahrtkosten, Übernachtung im Bildungshaus o.ä.) werden nicht übernommen.

## **2. Referent:innenkosten**

Fallen bei förderwürdigen Maßnahmen des Trägers (z.B. Seminare, Klausurtage, geistliche Tage) *Referent:innenkosten* (z.B. Honorar, Reisekosten) an, können diese übernommen werden.

## **3. Pauschale: Lebendiger Gottesdienstort**

Eine besondere Form seelsorglicher Kultur sind gottesdienstliche Feiern. Diese Feiern brauchen auch Räume, also gestaltete und lebendige Gottesdienstorte.

Die Pflege lebendiger Gottesdienstorte kann unterstützt werden durch eine *Wochenpauschale* von 20 € pro Gottesdienstort (z.B. für Kerzen, Blumenschmuck, Reinigung etc..).

Es ist dies eine Pauschale für den lebendigen GottesdienstORT, nicht für jeden einzelnen Gottesdienst. Weitere Aufwendungen für Gottesdienste (z.B. Organist:innen- oder Mesner:innendienste) werden nicht übernommen.

**Rechenbeispiel:** Der Träger verfügt an seinen 4 Standorte über insgesamt 7 lebendige GottesdienstORTE (Kapellen, Meditationsräume, Kirche). Beantragt werden können entsprechend 7 Orte x 20 € Pauschale pro Ort x 52 KW (ggf. 53 KW, je nach Jahr) macht eine max. Antragssumme von 7.280 €.

## **Förderbereich 2:**

### **4. Förderung von Stellen und Stellenanteilen**

Auch oder gerade weil eine seelsorgliche Kultur und ein christliches Profil von allen Mitarbeitenden getragen werden muss, braucht es Personen, die in einer besonderen Weise dafür Verantwortung tragen. Deshalb werden in diesem Förderverfahren in vielfältiger Weise Personalstellen oder -stellenanteile gefördert: Seelsorger:innen, Referent:innen, Ethikbeauftragte, Stabsstellen, Seelsorgekoordinator:innen uvm..

Bei förderwürdigen Personalstellen und –stellenanteilen kann eine Übernahme der *Bruttopersonalkosten(-anteile)* erfolgen. Eine Förderung ist nur möglich für Personen, die das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bei Ordensangehörigen und Klerikern gilt das 75. Lebensjahr. Weitere Kosten (z.B. Sachmittel) werden nicht übernommen.

**Für beide Förderbereiche gilt gleichermaßen:**

### **5. Förderung von einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen**

Um die notwendigen professionellen und spirituellen Kompetenzen zu entwickeln und zu sichern, können einschlägige Nach- und Weiterqualifizierungen unterstützt werden.

Es erfolgt eine Übernahme der *Seminar-/Kurskosten*. Weitere Kosten (z.B. Reisekosten) werden nicht übernommen.

### **6. Verfahrenshinweis zur Strukturförderung**

Für förderwürdige Maßnahmen, die im Bewilligungsbescheid der Strukturförderung zugeordnet werden, ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich. Die Nennung der gewünschten Höhe der Strukturförderung ist dennoch im Rahmen des Antrags erforderlich. Im Abschlussbericht muss die entsprechende Datengrundlage (z.B. aktuelle Bruttopersonalkosten) nachgewiesen werden.

### **7. Einzelförderung: Förderhöchstgrenzen**

Für die Einzelförderung gelten ab dem Förderverfahren 2023 folgende Höchstgrenzen, die sich an den Mitarbeitendenzahlen (VK) der Antragstellenden orientieren (Angaben pro Förderjahr):

- |                  |          |
|------------------|----------|
| 1. bis 300 VK:   | 25.000 € |
| 2. 301-1000 VK:  | 50.000 € |
| 3. über 1000 VK: | 75.000 € |

Rottenburg/N., 15. März 2023